

Vorab per E-Mail

[berliner-partizipationsgesetz@intmig.berlin.de](mailto:berliner-partizipationsgesetz@intmig.berlin.de)

[Andreas.Germershausen@IntMig.berlin.de](mailto:Andreas.Germershausen@IntMig.berlin.de)

[Doris.Nahawandi@intmig.berlin.de](mailto:Doris.Nahawandi@intmig.berlin.de)

Durch Boten

An die

Senatorin für

Integration, Arbeit und Soziales

Frau Carola Bluhm

Oranienstraße 106

10969 Berlin

Berlin, den 12. August 2010

Gesetzentwurf zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin

Sehr geehrte Frau Senatorin,

nach unserem Schreiben vom 30. Juni 2010 ist uns formlos per E-Mail am 5. August 2010 die Textfassung des Gesetzesentwurfs mit Begründung zugegangen.

**Die von uns erbetene Beteiligung nach § 83 des Landesbeamtengesetzes – LBG – ist nicht erfolgt.**

Im Interesse der Zielsetzung des Gesetzesvorhabens nehmen wir dennoch, wie folgt – vorläufig - Stellung:

Artikel I

§ 1

Absatz 1

Hier sollen die Ziele und Grundsätze des Gesetzes festgelegt werden. Dem ersten Halbsatz ist zu entnehmen, dass der Integrationspolitik des Landes Berlin eine herausragende Funktion zukommt. Die beabsichtigte Verpflichtung zur Ausrichtung eines wichtigen Politikfeldes ist als Appell an die Politik zu verstehen. Dabei bleibt unklar, wer die Verpflichteten sein sollen. Der Absatz muss angesichts seiner Unbestimmtheit neu formuliert werden. So könnte der Absatz zum Beispiel lauten: **„Menschen mit Migrationshintergrund ist die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu geben (Integration). Jede Benachteiligung und Bevorzugung gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung von Berlin ist auszuschließen. Die Einrichtungen des Landes Berlin sind zur Förderung der Integration verpflichtet.“**

§ 1

Absatz 2

Als Satz 2 sollte eingefügt werden: **Die Einrichtungen des Landes Berlin tragen zum Gelingen dieses Prozesses in geeigneter Weise bei.** Die historischen Erfahrungen zeigen, wie wichtig es ist, der öffentlichen Verwaltung einen gesetzlichen Auftrag zur Ausgestaltung der Integration zu erteilen.

### **§ 3**

**Es ist sicherzustellen, dass auch die Rechtspflege in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen wird. Die Rechtspflege darf keine integrationsfreie Zone bleiben. Der Gesetzesentwurf ist entsprechend zu ergänzen.**

### **§ 4**

#### **Absatz 1 Satz 1**

**Die interkulturelle Öffnung wird Aufgabe der Einrichtungen des Landes Berlin. In der Gesetzesbegründung wird auf § 18 Absatz 1 der GGO I hingewiesen. Ebenso wird das Integrationskonzept für Berlin vom 3. Juli 2007 benannt. Das Integrationskonzept ist – bisher – nicht fortgeschrieben worden. Die Feststellungen im Teil III – Zusammenfassender Ausblick – des Ersten Umsetzungsberichts zum Berliner Integrationskonzept 2007 – 2009 sind im Hinblick auf die interkulturelle Öffnung der Verwaltung sehr allgemein und unverbindlich gehalten. Grundlagen für die künftige Gestaltung des Verwaltungsreformprozesses sind – bis auf die grundsätzliche Zielsetzung – nicht erkennbar. Zur Verwirklichung der Zielsetzung des Gesetzes müssen mindestens in der Begründung des Gesetzes die eingeforderten einzelnen Prozesselemente beschrieben werden. Zu erwägen ist auch, ob nicht im Gesetz selbst die nächsten Schritte beschrieben werden sollten, da zum Beispiel die Ressortzuständigkeit der Mitglieder des Senats dem gesamten Verwaltungsreformprozess nicht förderlich ist.**

### **§ 4**

#### **Absatz 2**

**Die vorgesehene Prüfung sollte auch vor Einleitung eines Gesetzgebungs- oder Rechtsetzungsverfahrens und damit vor der ersten Beschlussfassung durch den Senat von Berlin von einem per Gesetz eingesetzten Normenkontrollrat einer Überprüfung unterzogen werden. Die bisherige Praxis der Normenüberprüfung, lediglich ein Vorhaben auf die möglichen Bürokratiekosten zu überprüfen, wird dem neuen politischen Ansatz sachlich nicht gerecht.**

### **§ 4**

#### **Absatz 3**

**Hier werden „die“ Beschäftigten angesprochen. In der Berliner Verwaltung sind Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte tätig. Es wird begrüßt, dass der Dienstherr und der Arbeitgeber durch geeignete Maßnahmen für die Fortbildung und Qualifizierung zu sorgen haben. Die Erfahrungen mit vergleichbaren Regelungen zeigen jedoch, wie wenig hilfreich derartige Gesetzesaufträge sind, wenn sie nicht konkret gefasst und rechtlich einwandfrei absichert sind. So geht zum Beispiel § 15 a des Lehrbildungsgesetzes mit einer vergleichbaren Regelung ins Leere, da nicht in diesem Gesetz für die Beamtinnen und Beamten auch die Pflicht zur Teilnahme an vom Dienstherrn bestimmten Veranstaltungen normiert ist. Für die Tarifbeschäftigten fehlt gegenwärtig eine derartige tarifrechtliche Grundlage. Es besteht allerdings noch sehr zeitnah die Gelegenheit, die notwendigen tarifrechtlichen Grundlagen bei den Redaktionsverhandlungen zur Übernahme des TV-L in das Land Berlin zu schaffen.**

### **§ 4**

#### **Absatz 4**

**Dass der Senat zur Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund beitragen soll, ist zwar politisch richtig, aber geht doch wohl an der Verwaltungspraxis vorbei. Es müssen vielmehr die obersten Dienstbehörden, Dienstbehörden, Einstellungsbehörden, Ausbildungseinrichtungen des Landes Berlin sowie die Einrichtungen und Institutionen nach § 3 Absatz 2 besonders verpflichtet werden. Anderenfalls wird unter anderem bei der Personalauswahl im Bereich des Kammergerichts oder der Berliner Schulen der Gesetzesansatz verfehlt werden.**

#### **§ 4**

##### **Absatz 5 Satz 1**

**Handelt es sich bei den Zielvorgaben solche allgemeiner Art für die Berliner Verwaltung oder sollen für die einzelnen Einrichtungen Einstellungsfestlegungen getroffen werden?**

#### **§ 4**

##### **Absatz 5 Satz 2**

**Die Worte „einheitliches Benchmarking“ sind durch die Worte „vergleichende Personalübersichten“ zu ersetzen. Gleichzeitig müssten wegen der Bedeutung dieser Personalübersichten die gesetzlichen Vorschriften über die Erhebung von Personaldaten erweitert werden. Dies hätte auch den Vorteil, dass Inhalte der Personalübersichten insgesamt einheitlich geregelt wären.**

#### **§ 4**

##### **Absatz 6**

**Für die angesprochenen Gremien sollten wenigstens in Gesetzesbegründung Beispiele zur Orientierung gegeben werden, damit klar ist, welche Gremien – zum Beispiel mit Außenwirkung – gemeint sind.**

#### **§ 6**

##### **Absatz 1 Nummer 6**

**Es wird vorgeschlagen, neben dem Deutschen Gewerkschaftsbund – DGB – auch den dbb – beamtenbund und tarifunion – berlin mit in den Beirat aufzunehmen. Der dbb berlin ist wie der DGB im Geltungsbereich des Gesetzes vertreten.**

#### **Artikel IX**

**Eine Änderung des Laufbahngesetzes wird befürwortet.**

**Gern stehen wir für ein Gespräch zur Verfügung.**

**Mit freundlichen Grüßen**

**Joachim Jetschmann  
Landesvorsitzender**